

Reglement über die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht, den Berufsmaturitätsunterricht und die Berufsmaturitätsprüfung (Berufsmaturitätsreglement, BMR)

(vom 2013)

Der Bildungsrat

gestützt auf § 3 lit. d EG BBG,

beschliesst:

A. Allgemeines

Geltungsbe-
reich

§ 1. ¹Dieses Reglement regelt die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht, den Berufsmaturitätsunterricht und die Berufsmaturitätsprüfung.

²Es gilt für alle Anbieter von eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen zum Erwerb der Berufsmaturität (Berufsmaturitätsschulen) im Kanton Zürich.

³Soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, gilt dieses Reglement auch für die Handels- und Informatikmittelschulen.

BM 1 und
BM 2

§ 2. Der von den Berufsmaturitätsschulen angebotene Berufsmaturitätsunterricht wird entsprechend Art. 13 Abs. 1 lit. a und b BMV wie folgt bezeichnet:

- a. als BM 1, sofern dieser während der beruflichen Grundbildung besucht wird,
- b. als BM 2, sofern dieser nach Abschluss der beruflichen Grundbildung besucht wird.

Nachteilsaus-
gleichsmass-
nahmen

a. bei der Auf-
nahmeprüfung
und im Unter-
richt

§ 3. ¹Über Massnahmen, die dem Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse bei der Aufnahmeprüfung und im Unterricht dienen, entscheidet die Leitung der Berufsmaturitätsschule. Sie gestattet besondere Hilfsmittel oder ordnet spezielle Rahmenbedingungen an, damit die Leistungsfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten angemessen beurteilt werden kann.

²Dem Gesuch ist ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle beizulegen.

³Die Leitung der Berufsmaturitätsschule bezeichnet die erforderlichen Gesuchsunterlagen und die anerkannten Fachstellen gemäss Abs. 2 und orientiert über die Eingabefristen.

b. anlässlich
der Berufsmaturitätsprüfung

§ 4. ¹Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (Amt) entscheidet auf Gesuch hin über Massnahmen, die dem Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse anlässlich der Berufsmaturitätsprüfungen dienen. Es gestattet besondere Hilfsmittel oder ordnet spezielle Rahmenbedingungen an, damit die Leistungsfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten angemessen beurteilt werden kann.

²Es kann ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle verlangen.

³Das Amt bezeichnet die erforderlichen Gesuchsunterlagen und die anerkannten Fachstellen gemäss Abs. 2 und orientiert über die Eingabefristen.

Duplikate von
Notenausweis
und Berufsmaturitätszeugnis

§ 5. ¹Die Berufsmaturitätsschulen stellen gegen eine Umtriebsentschädigung ein Duplikat des Notenausweises oder des Berufsmaturitätszeugnisses aus. Sie gewährleisten die entsprechende Archivierung der notwendigen Unterlagen. Das Duplikat enthält den Vermerk „Duplikat“ und das Ausstelldatum.

²Werden die Prüfungsergebnisse der Berufsmaturitätsprüfung gemäss § 36 von einer Prüfungskommission erwahrt und eröffnet, so ist diese für die Ausstellung der Duplikate und die Archivierung der entsprechenden Unterlagen zuständig.

B. Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung (BM 1)

Zulassungsvoraussetzungen

§ 6. Die Leitung der Berufsmaturitätsschule entscheidet über die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht. Sie lässt Kandidatinnen und Kandidaten zu, die einen Lehrvertrag für eine mindestens dreijährige berufliche Grundbildung oder einen Ausbildungsvertrag für eine mindestens dreijährige schulisch organisierte Grundbildung vorweisen und:

- a. die Aufnahmeprüfung gemäss § 7 ff. bestanden haben oder
- b. die Voraussetzungen gemäss § 12 für eine prüfungsfreie Zulassung erfüllen.

Aufnahmeprüfungen
a. Durchführung

§ 7. ¹Die Berufsmaturitätsschulen führen einmal pro Jahr schriftliche Aufnahmeprüfungen durch.

²Der Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung und der Nachprüfung in die kantonalen Berufsmaturitätsschulen und die nichtkantonalen Berufsmaturitätsschulen mit Leistungsvereinbarung wird vom Amt festgelegt.

³Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Aufnahmeprüfung aus wichtigen

Gründen nicht absolvieren können, haben dies der Prüfungsleitung umgehend mitzuteilen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. In den übrigen Fällen ist ein anderer Nachweis beizubringen. Ist eine umgehende Meldung nicht möglich, ist diese nach dem Wegfall des Verhinderungsgrundes unverzüglich vorzunehmen. Im Falle von unentschuldigter Abwesenheit gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

⁴Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

b. Erstellung

§ 8. ¹Die kantonalen Berufsmaturitätsschulen und die nichtkantonalen Berufsmaturitätsschulen mit Leistungsvereinbarung führen je nach Ausrichtung oder Typ der Berufsmaturität einheitliche Aufnahmeprüfungen durch. Die privaten Schulen ohne Leistungsauftrag können die einheitliche Aufnahmeprüfung verwenden, sofern sie diese zum gemäss § 7 Abs. 2 durch das Amt festgelegten Zeitpunkt durchführen.

²Die kantonalen Berufsmaturitätsschulen und die nichtkantonalen Berufsmaturitätsschulen mit Leistungsvereinbarung sind verpflichtet, bei der Vorbereitung der Prüfungsaufgaben und deren Bewertungsrichtlinien mitzuwirken. Bei der Erstellung wirken Lehrpersonen der Berufsmaturitätsschulen sowie der Sekundarschule I mit.

³Die Aufnahmeprüfung stützt sich auf das Anschlussprogramm Sekundarstufe - Berufsmaturitätsschulen des Bildungsrates.

c. Prüfungsfächer und Prüfungsdauer

§ 9. ¹Es werden je nach Ausrichtung der Berufsmaturität folgende Fächer geprüft:

Ausrichtung	Technik, Architektur, Life Sciences	Natur, Landschaft und Lebensmittel	Gestaltung und Kunst	Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft	Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen	Gesundheit und Soziales
Deutsch	90 Minuten	90 Minuten	90 Minuten	90 Minuten	90 Minuten	90 Minuten
Französisch	30 Minuten	30 Minuten	30 Minuten	60 Minuten	30 Minuten	30 Minuten
Englisch	30 Minuten	30 Minuten	30 Minuten	60 Minuten	30 Minuten	30 Minuten
Mathematik	90 Minuten	90 Minuten	90 Minuten	60 Minuten	90 Minuten	90 Minuten

²Für den Bildungsgang mit der Ausrichtung Gestaltung und Kunst ist zusätzlich eine Prüfung im Fach Gestalten zu absolvieren. Sie dauert 180 Minuten.

d. Bewertung und Gewichtung der Leistungen

§ 10. ¹Die Lehrpersonen der Berufsmaturitätsschulen bewerten die Leistungen in allen Fächern mit ganzen oder halben Noten.

tungen

²Die Prüfungsfächer werden je nach Ausrichtung der Berufsmaturität entsprechend dem eidgenössischen Rahmenlehrplan wie folgt gewichtet:

Ausrichtung	Technik, Architektur, Life Sciences	Natur, Landschaft und Lebensmittel	Gestaltung und Kunst	Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft	Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen	Gesundheit und Soziales
Deutsch	2	2	2	2	2	2
Französisch	1	1	1	1	1	1
Englisch	1	1	1	1	1	1
Mathematik	4	4	2	2	2	2
Gestalten	-	-	2			
Total	8	8	8	6	6	6

³Das Prüfungsergebnis wird durch eine Gesamtnote dargestellt. Diese ergibt sich aus dem Mittelwert aus den Fachnoten der Prüfungsfächer, unter Berücksichtigung der Gewichtung gemäss Absatz 2 und gerundet auf eine Dezimalstelle.

e. Bestehensnorm und Zulassung

§ 11. ¹Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt.

²Wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat, wird definitiv zum Berufsmaturitätsunterricht des laufenden oder des folgenden Kalenderjahres zugelassen.

³Die Zulassung nach erfolgreicher Absolvierung eines ausserkantonalen Zulassungsverfahrens im Wohnsitzkanton der Kandidatin oder des Kandidaten richtet sich nach Art. 14 Abs. 3 BMV.

⁴Der Berufsmaturitätsunterricht beginnt grundsätzlich mit Beginn der beruflichen Grundbildung.

Prüfungsfreie Zulassung

§ 12. ¹Ohne Aufnahmeprüfung wird unter Vorbehalt von Abs. 2 zum Berufsmaturitätsunterricht zugelassen, wer im Jahr des Eintritts in den Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung (BM 1) oder im vorangegangenen Kalenderjahr:

- a. die Aufnahmeprüfung an einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Mittelschule auf der Sekundarstufe II oder an einer eidgenössisch anerkannten Han-

delsmittelschule, Informatikmittelschule oder Fachmittelschule bestanden hat oder

b. bereits Schülerin oder Schüler einer dieser Schulen war.

²Die Zulassung zum Bildungsgang mit der Ausrichtung Gestaltung und Kunst setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat zusätzlich die Prüfung im Fach Gestalten absolviert und mit der Mindestnote 4.0 bestanden hat.

Entscheid § 13. Die Leitung der Berufsmaturitätsschule erwahrt die Prüfungsergebnisse und eröffnet den Entscheid betreffend die Zulassung in die Berufsmaturitätsschule.

Besondere Fälle § 14. Die Leitung der Berufsmaturitätsschule kann bei ihren Entscheiden über die Zulassung besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen.

C. Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2)

Allgemeines § 15. Soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist, sind die Bestimmungen über die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung gemäss §§ 7 ff. auch für die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach Abschluss der beruflichen Grundbildung anwendbar.

Zulassungsvoraussetzungen § 16. Zum Berufsmaturitätsunterricht wird zugelassen, wer den Abschluss einer beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) nachweist und:

- a. die Aufnahmeprüfung gemäss § 17 bestanden hat oder
- b. die Voraussetzungen gemäss § 18 für eine prüfungsfreie Zulassung erfüllt.

Aufnahmeprüfungen § 17. Prüfungsfächer, Prüfungsdauer und Gewichtung richten sich nach dem gewählten Bildungsgang.

Prüfungsfreie Zulassung § 18. Kandidatinnen und Kandidaten werden ohne Aufnahmeprüfung zum Berufsmaturitätsunterricht zugelassen, wenn sie den Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung (BM 1) abgebrochen haben und seit dem Abbruch und

dem Wiedereintritt in den Bildungsgang nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2) nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

Entscheid § 19. ¹Die Leitung der Berufsmaturitätsschule erwahrt die Prüfungsergebnisse und eröffnet den Entscheid betreffend die Zulassung in die Berufsmaturitätsschule.

²Es besteht kein Anspruch auf die Zulassung an eine bestimmte Berufsmaturitätsschule.

Besondere Fälle § 20. Die Leitung der Berufsmaturitätsschule kann bei ihren Entscheiden über die Zulassung besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen.

D. Berufsmaturitätsunterricht

Dispensation vom Unterricht § 21. Die Leitung der Berufsmaturitätsschule kann Dispensationsgesuche bewilligen, sofern ein Nachweis über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegt (Art. 15 Abs. 1 BMV).

Projektwochen § 22. Die Berufsmaturitätsschule führt im Bildungsgang während der beruflichen Grundbildung mindestens eine Projektwoche zur Förderung der Interdisziplinarität oder der Fremdsprachenkompetenzen durch. Diese gilt als obligatorischer Unterricht.

Leistungsbeurteilung und Promotion § 23. ¹Die Leistungsbewertung und Promotion richten sich nach der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung (Art. 16 und 17 BMV).

²Wer eine Prüfung aus wichtigen Gründen nicht absolvieren kann, kann von der Lehrperson zu einer möglichst gleichwertigen Ersatzprüfung aufgeboten werden.

³Ersatzprüfungen werden in der Regel angekündigt. Sie können auch in mündlicher Form durchgeführt werden. Bei genügender Anzahl Semesternoten liegt es im Ermessen der Lehrperson, ob eine Ersatzprüfung angesetzt wird.

⁴Werden beim interdisziplinären Arbeiten Leistungen von Partner- oder Gruppenarbeiten bewertet, kann der gemeinschaftliche Teil der Leistung für alle Partner bzw. für die Gruppe mit einer einheitlichen Note bewertet werden.

⁵Die Leitung der Berufsmaturitätsschule entscheidet über die Promotion.

Unregelmässigkeiten
a. Missachtung von Vorgaben und Plagiat

§ 24. Wird eine Arbeit nicht fristgemäss abgegeben oder nicht selbständig und entsprechend den Rahmenbedingungen verfasst oder erfolgt die Präsentation nicht termingemäss, entscheidet die zuständige Lehrperson nach Anhörung der bzw. des Lernenden über einen angemessenen Notenabzug oder über die Wiederholung der Arbeit unter angemessenem Notenabzug.

b. andere Unregelmässigkeiten

§ 25. Verwendet eine Lernende bzw. ein Lernender bei einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel oder versucht solche zu verwenden oder kommuniziert während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten, so kann die zuständige Lehrperson für die Prüfung die Note 1 erteilen.

E. Berufsmaturitätsprüfung

Zulassung

§ 26. Zur Berufsmaturitätsprüfung wird zugelassen, wer die Berufsmaturitätsschule besucht hat und die Promotion in das letzte Semester erfüllt.

Abschlussprüfungen
a. Vorbereitung und Validierung

§ 27. ¹Die kantonale Berufsmaturitätskommission legt die Vorgaben für die Abschlussprüfungen fest.

²Sie überwacht die Vorbereitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben, die Festlegung der Bewertungsrichtlinien und die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfung.

³Die Leitung der Berufsmaturitätsschule ist Prüfungsleitung für die Berufsmaturitätsprüfung. Sie ist für die Organisation, die Durchführung und die Administration verantwortlich.

⁴Die Prüfungsleitung bestimmt Fachexpertinnen und Fachexperten. Diese überwachen die Prüfung und wirken bei der Notengebung mit. Sie erstellen zuhanden der Prüfungsleitung einen schriftlichen Bericht.

b. Prüfungsfächer

§ 28. ¹Die Fächer der Abschlussprüfungen richten sich nach Art. 21 BMV.

²Die Berufsmaturitätsschulen melden der kantonalen Berufsmaturitätskommission welche Fächer vorzeitig abgeschlossen werden (Art. 22 Abs. 2 BMV).

c. Prüfungsstoff

§ 29. Der Prüfungsstoff orientiert sich am massgebenden Rahmenlehrplan des Bundes und am Schullehrplan.

d. übrige Prüfungsvorgaben

§ 30. ¹Die übrigen Prüfungsvorgaben richten sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 19 bis 28 BMV.

²Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

Dispensation vom Abschlussprüfungen

§ 31. ¹Die kantonale Berufsmaturitätskommission bewilligt Dispensationsgesuche, sofern ein Nachweis über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegt (Art. 15 Abs. 2 BMV).

²Sofern keine Dispensation vorliegt, müssen sämtliche Prüfungen abgelegt werden.

Unregelmässigkeiten

a. Absenzen aus wichtigen Gründen

§ 32. ¹Wer an Prüfungen aus wichtigen Gründen nicht antreten oder diese nicht zu Ende führen kann, hat die Leitung der Berufsmaturitätsschule umgehend zu informieren. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. In den übrigen Fällen ist ein anderer Nachweis beizubringen.

²Ist eine sofortige Meldung nicht möglich oder nicht zumutbar, ist diese nach dem Wegfall des Verhinderungsgrundes unverzüglich vorzunehmen.

³Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, die sich auf eine bereits abgelegte Prüfung beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Prüfung erkennbar waren.

⁴Die Leitung der Berufsmaturitätsschule ordnet eine Ersatzprüfung innert angemessener Frist an, sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist.

b. verspätetes Erscheinen und Absenz ohne wichtigen Grund

§ 33. ¹Die mit der Prüfungsaufsicht betraute Person kann eine zu spät erscheinende Kandidatin oder einen Kandidaten für den Rest der Prüfung zulassen, sofern die übrigen Teilnehmenden dadurch nicht gestört werden.

²Unterschreitet die Kandidatin oder der Kandidat die vorgesehene Prüfungszeit durch zu spätes Erscheinen oder zu frühes Verlassen des Prüfungslokals, wird die abgegebene Arbeit bewertet. Sind keine verwertbaren Antworten oder Lösungen vorhanden, wird die Note 1 erteilt.

³Bei einer Absenz ohne wichtigen Grund gilt die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden und muss beim nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden.

c. Missachtung der Vorgaben und Plagiat

§ 34. Wird die interdisziplinäre Projektarbeit nicht fristgemäss abgegeben oder nicht selbständig und entsprechend den Rahmenbedingungen verfasst oder erfolgt die

Präsentation nicht termingemäss, entscheidet nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten:

- a. die zuständige Lehrperson über einen angemessenen Notenabzug oder über die Nachbesserung der Arbeit unter angemessenem Notenabzug,
- b. die Leitung der Berufsmaturitätsschule über die Wiederholung der interdisziplinären Projektarbeit in der nächsten Prüfungsperiode oder das Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung.

d. andere Unregelmässigkeiten

§ 35. ¹Die Leitung der Berufsmaturitätsschule erklärt eine Prüfung als nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder zu verwenden versucht, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert oder die Zulassung mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben erwirkt hat.

²Die Prüfung in diesem Fach muss beim nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden.

³Die mit der Prüfungsaufsicht betraute Person weist eine Kandidatin oder ein Kandidat weg, wenn diese oder dieser die Prüfung stört und sich nach erfolgter Ermahnung nicht an die Weisung hält. Die Leistungsbewertung erfolgt in diesem Fall gemäss § 33 Abs. 2.

Entscheid

§ 36. ¹Die kantonale Berufsmaturitätskommission erwahrt die Prüfungsergebnisse und eröffnet den Entscheid.

²Sind Prüfungsergebnisse sowohl für den Erhalt des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als auch für das Bestehen der lehrbegleitenden Berufsmaturität (BM 1) relevant, so kann die kantonale Berufsmaturitätskommission die zuständige Prüfungskommission ermächtigen, diese zu erwahren und zu eröffnen.

Besondere Fälle

§ 37. Die kantonale Berufsmaturitätskommission kann bei ihren Entscheiden über das Bestehen der Berufsmaturität besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen.

Wiederholung

§ 38. Die Berufsmaturitätsprüfung kann frühestens am nächsten ordentlichen Prüfungstermin, spätestens nach drei Jahren wiederholt werden. Eine Wiederholung ist einmal möglich (Art. 26 Abs. 1 BMV).

F. Schlussbestimmungen

Übergangsbe-
stimmung

§ 39. ¹Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Aufnahmeprüfung 2014 bestanden haben, werden zum Berufsmaturitätsunterricht des Kalenderjahrs 2015 zugelassen.

²Für Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Berufsmaturitätsausbildung vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, gilt das bisherige Recht.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 40. Das Reglement über die Aufnahme an die Berufsmittelschulen und den Berufsmaturitätsabschluss vom 1. Oktober 2002 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 41. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Inhaltsübersicht (Gliederung des BMR)

A. Allgemeines

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. BM 1 und 2
- § 3. Nachteilsausgleichsmassnahmen
 - a. bei der Aufnahmeprüfung und im Unterricht
- § 4. b. anlässlich der Berufsmaturitätsprüfung
- § 5. Duplikate von Notenausweis und Berufsmaturitätszeugnis

B. Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung (BM 1)

- § 6. Zulassungsvoraussetzungen
- § 7. Aufnahmeprüfungen
 - a. Durchführung
- § 8. b. Erstellung
- § 9. c. Prüfungsfächer und Prüfungsdauer
- § 10. d. Bewertung und Gewichtung der Leistungen
- § 11. e. Bestehensnorm und Zulassung
- § 12. Prüfungsfreie Zulassung
- § 13. Entscheid
- § 14. besondere Fälle

C. Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2)

- § 15. Allgemeines
- § 16. Zulassungsvoraussetzungen
- § 17. Aufnahmeprüfungen
- § 18. Prüfungsfreie Zulassung
- § 19. Entscheid
- § 20. besondere Fälle

D. Berufsmaturitätsunterricht

- § 21. Dispensation vom Unterricht
- § 22. Projektwochen
- § 23. Leistungsbewertung und Promotion
- § 24. Unregelmässigkeiten
 - a. Missachtung von Vorgaben und Plagiat
- § 25. b. andere Unregelmässigkeiten

E. Berufsmaturitätsprüfung

- § 26. Zulassung
- § 27. Abschlussprüfungen
 - a. Vorbereitung und Validierung
- § 28. b. Prüfungsfächer
- § 29. c. Prüfungsstoff
- § 30. d. übrige Prüfungsvorgaben
- § 31. Dispensation von Prüfungsfächern
- § 32. Unregelmässigkeiten
 - a. Absenzen aus wichtigen Gründen
- § 33. b. verspätetes Erscheinen und Absenz ohne wichtigen Grund
- § 34. c. Missachtung von Vorgaben und Plagiat
- § 35. d. andere Unregelmässigkeiten
- § 36. Entscheid
- § 37. besondere Fälle
- § 38. Wiederholung

F. Schlussbestimmungen

- § 39. Übergangsbestimmung
 - § 40. Aufhebung bisherigen Rechts
 - § 41. Inkrafttreten
-